DER LINKER !!! DER LISTER

i! HINWEIS ZU DIESEM SCHREIBEN ¿? LAW + ORDER **ANTRAG INFO**

Sozialgericht Speyer Schubertstraße 2 67346 Speyer

Arno Wagener Hauptstr.67 66871 Theisbergstegen fon ++ 49 [0] 178 96194 95

@ arno@humanearthling.org

Godelhausen, den 16.06.2025

Ihr Zeichen: Your Sign: Su referencia: HINWEIS UNTÄTIGKEITSKLAGE

> El ~ ErwerbslosenInitiative ~ c / o Erwerbslosenverband Deutschland e.V. i.Gr.

OUR COMMERCIAL ATTRACTION'S

Randbemerkungen zu Planspiel Tag 8993 (HISTORY) Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur ... Time is on my side, 1964, The Rolling Stones Tag 0001: 01.11.2000

Sehr geehrte und natürlich allseits verehrte Richter+Innen! Das ist – ich erinnere in direkzem Zusammenhang an ein so schon mehrfach bei Ihnen zur Sprache gebrachten und so die erstmals am 06.03.2024 beanspruchte Einleitung eines Verfahren einer ohne Angabe von Gründen bisher von Ihnen verweigerten "Untätigkeitsklage" - nur eine Vorwarnung . . .

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20240308_untaetigkeitsklage.pdf Wegen der seit mehr als zwei Jahren so in Form und Umfang nicht zu rechtfertigenden erheblichen Kürzung des Regelsatz und einem doch recht merkwürdigen und zudem gerade auch unverhältnismäßig lang andauernden Widerspruchsverfahren sehe ich mich (möglicherweise) genötigt irgendwann nächsten Monat eine Untätigkeitsklage mit dem Attribut Eilbedürftigkeit bei Ihnen einzureichen. Nicht mein Verschulden!

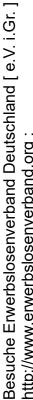
Vorab werde ich den Kreisrechtsausschuss und ebenso die hierbei zuständige Sachbearbeitung beim Sozialamt der Kreisverwaltung auf den Sachverhalt einer Schriftsatz zukommen lassen und ein sofortiges Handeln einfordern. Allerdings bei dem so nicht hinnehmbaren erheblichen und wirklich bemerkenswerten "Rückstau" (Das AZ des Kreisrechtsausschuss 057/489-89/24) mi Landkreswi Kusel muss Sie sogar mit einer kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ganz einfach präventiv mit Hinweis zu § 17 Absatz 1 Satz 2 SGG belästigen, so dass dieses Widerspruchsverfahren zeitnah innerhalb 2 Wochen abgewickelt wird.

Und sehen Sie es sachlich: Die Öffentlichkeitsarbeit hat angefangen!

Hochachtungsvoll und natürlich auch mit freundlichem Gruß! Arno Wagener



• Kreative Planung • ¡ Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! • - Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —



- Antragsteller -

gegen

das Sozialamt der Kresiverwaltung Kusel

- Antragsgegner -

wegen Leistungen nach dem SGB XII

Ich beantrage:

- I. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 15.08.2024 (Leistungsbescheid) wird angeordnet.
- II. Der Antragsgegner erstattet zudem die notwendigen und daraus resultierenden außergerichtlich so entstandenen Kosten des Antragstellers.
- III. Der Antragsteller erwartet zudem einen ausführlich begründeten Bescheid wegen den so beantragten Wohnungsbeschaffungskosten.

Begründung:

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit der Kürzung des Regelsatz seit dem 15.08.2024. In der Hauptsache im Widerspruchsverfahren, hier beim Gericht nun im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes.

T

Der Antragsteller steht bei dem Antragsgegner im lfd. Leistungsbezug.

Gegen den Bescheid vom 15.08.2024 hat der Antragsteller erstmals am 12.09.2024 Widerspruch erhoben. Der Widerspruch ist bei dem Antragsgegner postalisch eingegangen. Ergänzend begründet wurde der Widerspruch mit Schreiben vom 16.09.2024 und 30.10.2019.

II.

Quelle : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer 20250616 untaetigkeitsklage hinweis.pdf

Der zulässige Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist begründet. Der Widerspruch gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 15.08.2024 hat nicht bereits selbst aufschiebende Wirkung. In den Fällen, in denen der Widerspruch oder die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen, § 86b Absatz 1 Nummer 2 SGG. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Klage ist nur möglich, wenn das besondere Interesse der Antragstellers an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung das vom Gesetz vorausgesetzte Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes überwiegt, wobei bei der Prüfung der Interessen zuerst auf die Erfolgsaussichten in der Hauptsache abzustellen ist. Ist der Verwaltungsakt, so auch die Handhabung im Widerspruchsverfahren offenbar rechtswidrig und ist der Betroffene dadurch in seinen subjektiven Rechten verletzt, wird ausgesetzt, weil dann ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Interesse eines Dritten an der Vollziehung nicht erkennbar ist. Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen Bescheid vom 15.08.2024 nach diesen Maßgaben ist anzuordnen, da diese mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Erfolg haben wird.

Der angefochtene Bescheid ist offensichtlich rechtswidrig.

Die Rechtswidrigkeit hat mehrere Ursachen.

1.

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialamt_20240912_widerspruch_bescheid.pdf

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialamt 20240916 widerspruch bescheid beguendung.pdf http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialamt kreisrechtsausschuss 20241024 hinweise widerspruch.pdf

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialamt_20240916_antrag_wohnraumbeschaffungskosten.pdf

2.

Auch und schon aus diesem Grunde ist daher die angegriffene Entscheidung rechtswidrig und aufzuheben.

3.

Daher ist antragsgemäß zu entscheiden.



- Kreative Planung ¡ Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •
- Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

Hier ist ein anderes formelles Musterschreiben für den Antrag nach § 86b Abs. 1 SGG vor dem Sozialgericht, kombiniert mit Untätigkeitsklage aufgrund der erheblichen Kürzung des soziokulturellen Existenzminimums und der verzögerten Bearbeitung des Widerspruchsverfahrens . . .

Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gemäß § 86b Abs. 1 SGG und Klage wegen Untätigkeit der Behörde! Hiermit beantrage ich,

- 1. die aufschiebende Wirkung meines Widerspruchs gegen den Bescheid des Kreisrechtsausschusses der Kreisverwaltung Kusel vom 15.08.2024 betreffend die Kürzung meiner Sozialhilfe-Leistungen auf das soziokulturelle Existenzminimum gemäß § 86b Abs. 1 SGG anzuordnen,
- 2. sowie eine Untätigkeitsklage gegen den Kreisrechtsausschuss der Kreisverwaltung Kusel zu erheben, da der Widerspruch seit 12.09.2024 unverhältnismäßig lange unbearbeitet bleibt.

Begründung:

Der angefochtene Bescheid führt zu einer erheblichen Kürzung meines Existenzminimums, sozio-kulturellen welches das zum Leben Notwendige darstellt und damit meine grundgesetzlich geschützte Existenz gefährdet.

Trotz der Einlegung meines Widerspruchs am 12.09.2024 und der eindeutigen, unstreitigen Sachlage, die meinen Anspruch bestätigt, verzögert der Kreisrechtsausschuss der Kreisverwaltung Kusel die Bearbeitung meines Widerspruchs unverhältnismäßig lange. Untätigkeit beeinträchtigt meine Lebensgrundlage massiv.

Nach § 86a SGG hat der Widerspruch grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Diese wurde jedoch bislang nicht gewährt, weshalb ich gemäß § 86b Abs. 1 SGG die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantrage.

Darüber hinaus erhebe ich mit diesem Schreiben Klage wegen Untätigkeit, da die Behörde trotz eindeutiger Voraussetzungen nicht innerhalb angemessener Frist über meinen Widerspruch entschieden hat, wodurch mein Rechtsschutz erheblich beeinträchtigt wird.

Ich bitte um wohlwollende Prüfung meines Antrags.

Und um eine kurzfristige Entscheidung, da die aufschiebende Wirkung meines Widerspruchs für die Sicherung meines Lebensunterhalts unerlässlich ist.



Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.]

http://www.erwerbslosenverband.org